

Statuten

17. November 2020

Art. 1 Name, Stifterin

Unter dem Namen

- Credit Suisse Anlagestiftung,
- Credit Suisse Fondation de placement,
- Credit Suisse Fondazione d'investimento,
- Credit Suisse Investment Foundation,

besteht eine Stiftung (nachstehend Anlagestiftung genannt) im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend ZGB genannt) in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend BVG genannt), ursprünglich errichtet durch die Schweizerische Kreditanstalt (heute Credit Suisse (Schweiz) AG).

Art. 2 Sitz

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Art. 5) kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Anlagestiftung ist eine Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient und die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern bezweckt.

Art. 4 Anwendbares Recht

¹Die Satzungen der Anlagestiftung richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des BVG und der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend ASV genannt). Soweit diese Bestimmungen keine auf die Anlagestiftung anwendbare Regelung vorsehen, sind auf sie subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts anwendbar.

²Die Satzungen der Anlagestiftung umfassen folgende Dokumente:

- a) die Statuten (auch Stiftungsurkunde genannt), welche die Grundzüge der Anlagestiftung umschreiben;
- b) das Reglement (auch Stiftungsreglement genannt), welches die Statuten konkretisiert und ergänzt;
- c) Anlagerichtlinien und Prospekte, die den verbindlichen Rahmen für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppen bilden;
- d) Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden,
- e) weitere Spezialreglemente, Richtlinien oder allfällige weitere Erlasse, welche die Regelungen der Statuten, des Reglements sowie der Anlagerichtlinien konkretisieren oder ergänzen.

Art. 5 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend OAK BV genannt).

Art. 6 Anlegerkreis

Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:

- a) in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;
- b) juristische Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Art. 7 Anlegerstatus

¹Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

²Der Status als Anleger ist gegeben, solange mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

³Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁴Sind die Voraussetzungen für das Verbleiben in der Anlagestiftung durch künftige Gesetzes- sowie steuerrechtliche Anpassungen und Änderungen der Stiftungssatzungen oder aufgrund anderer ausserordentlichen Ereignissen nicht mehr erfüllt und wirkt sich dies zum Nachteil der übrigen Anleger aus, müssen die betroffenen Anleger ihre Ansprüche zurückgeben.

⁵Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, insbesondere wenn:

- a) der Anleger nicht mehr gemäss Art. 6 dieser Statuten qualifiziert;
- b) die Voraussetzungen für das Verbleiben in der Anlagestiftung nicht mehr erfüllt sind und sich der Anleger weigert die Ansprüche zurückzugeben (Abs. 4);
- c) der Anleger die Beibringung notwendiger Erklärungen verweigert;
- d) der Anleger seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

⁶Mit Erwerb des Anlegerstatus (Abs. 2) ist der Anleger zur Teilnahme an der Anlegerversammlung berechtigt.

⁷Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, sofern sie konkret betroffen sind. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würden.

Art. 8 Offenlegung

Sofern die Anlagestiftung aufgrund eines in- / ausländischen Gesetzes oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Steuerbehörde verpflichtet ist, kann sie Detailinformationen über die Anleger offenlegen.

Art. 9 Vermögen

¹Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung besteht aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen.

²Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen von CHF 50'000, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen.

³Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Vermögenswerten sowie dem daraus erzielten Erfolg.

Art. 10 Anlagegruppen

¹Das Anlagevermögen gliedert sich in mehrere Anlagegruppen, welche rechnerisch selbständig geführt werden und wirtschaftlich von einander unabhängig sind. Die Anlagestiftung handelt im eigenen Namen, auf Rechnung der einzelnen Anlagegruppen und ist wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten.

²Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger (Art. 6) zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Zulässig sind auch Einanleger-Anlagegruppen für einen einzigen Anleger.

³Jede Anlagegruppe hat ihren eigenen Anlegerkreis.

Art. 11 Haftung

¹Bei Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

²Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

³Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf:

- a) die vertraglich vorgesehenen Vergütungen;
- b) Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist;
- c) Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

⁴Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 12 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 13 Anlegerversammlung

¹Oberstes Organ der Anlagestiftung ist die Anlegerversammlung.

²Die ordentliche Anlegerversammlung findet nach Massgabe des Reglements, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

³Die Anlegerversammlung findet als Präsenzveranstaltung am vom Stiftungsrat bezeichneten Standort statt. Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann die Anlegerversammlung auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

⁴Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Stiftungsratsmitglieds kann die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz ernennen. Die Amtszeit dieses Stiftungsratsmitglieds dauert bis zur nächsten Sitzung der Anlegerversammlung.

⁵Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates vorbehaltlich der Wahl des Stiftungsratspräsidenten (Abs. 6);
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Entlastung des Stiftungsrates;
- h) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- i) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;
- j) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung.

⁶Die Anlegerversammlung überträgt die Wahl des Stiftungsratspräsidenten, die Befugnis zur Änderung des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, der Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der übrigen Spezialreglemente und Richtlinien (Art. 4 Abs. 2 lit. c - d) dem Stiftungsrat.

⁷Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Dieser Anteil entspricht den gemäss Art. 5 des Stiftungsreglements berechneten Anzahl Ansprüche.

⁸Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, haben nur die an der betreffenden Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

⁹Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann jederzeit unter Angabe des Grundes von mindestens 5 Anlegern, die wenigstens ein Zehntel der Ansprüche am gesamten Anlagevermögen auf sich vereinigen, verlangt werden. Das Recht auf

Einberufung steht auch dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle zu.

Art. 14 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Er nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine der Grösse und Komplexität der Anlagestiftung angemessene interne Kontrolle sowie für eine ausreichende Kontrolle der mit übertragenen Aufgaben betrauten Personen. Er stellt die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sicher. Er leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz, den Stiftungssatzungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

²Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein und über einen guten Ruf verfügen müssen, konkret kann es sich dabei um Anlegervertreter, Vertreter der Stifterin und unabhängige Drittpersonen handeln.

³Personen, die unmittelbar mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und/oder der Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, dürfen nicht Einsitz im Stiftungsrat nehmen.

⁴Die Mitglieder des Stiftungsrates handeln unabhängig. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

⁵Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

⁶Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Stiftungsratspräsidenten, Ernennung der geschäftsführenden Stelle sowie des Geschäftsführers;
- b) Einsetzung von Komitees, Fachausschüssen oder Kommissionen;
- c) Entscheid über die Errichtung, Repositionierung, Zusammenlegung oder Auflösung von Anlagegruppen;
- d) Formulierung der Grundsätze bzgl. der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen;
- e) Genehmigung der Anlagerichtlinien von Anlagegruppen sowie der die Anlagerichtlinien ergänzenden Prospekte (Anlage des Anlagevermögens);
- f) Erlass des Reglementes zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie von Bestimmungen zur Geschäftsführung und Detailorganisation der Anlagestiftung, zur Bewertung der Anlagegruppen, zu Gebühren und Kosten von Anlagegruppen (Kostenreglement) sowie allfällige weitere Spezialreglemente und Richtlinien;
- g) Wahl der Depotbank;
- h) Wahl der unabhängigen Schätzungsexperten für die Anlagegruppen mit direkten Immobilienanlagen sowie allenfalls bei alternativen Anlagegruppen;
- i) Zustimmung zur Subdelegation von delegierten Aufgaben;
- j) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

⁷Der Stiftungsrat kann unter folgenden Bedingungen delegierbare Aufgaben an Dritte übertragen:

- a) es handelt sich um nach Gesetz und den Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben;
- b) die Aufgabenträger werden sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht und die Übertragung wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten;
- c) der Stiftungsrat sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Anlagestiftung ausreichende Kontrolle der mit übertragenen Aufgaben betrauten Personen.

⁸Der Geschäftsführer sowie die übrigen Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 15 Revisionsstelle

¹Die Anlegerversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle; die Wiederwahl ist zulässig.

²Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (nachstehend RAG genannt) zugelassen sein. Sie muss personell, finanziell und organisatorisch unabhängig von der Anlagestiftung, der Stifterin, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung sein.

³Die Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Organisation, der Geschäftsführung und anderer Gremien oder Stellen, an welche Aufgaben delegiert wurden sowie der Vermögensanlage auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) Prüfung der Jahresrechnung (Vermögens- und Erfolgsrechnung des Stammvermögens und der Anlagegruppen einschliesslich Anhang) und der Verwendung der Nettoerträge auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- c) Prüfung der Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten;
- d) Prüfung der Zusammenlegung und der Liquidation von Anlagegruppen;
- e) Prüfung von Sacheinlagen;
- f) Berichterstattung an die Anlegerversammlung und an die Aufsichtsbehörden.

Art. 16 Depotbank

¹Die Depotbank muss eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bankengesetzes sein.

²Die Anlagestiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- und Ausland zu übertragen, sofern die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Verwahrer sowie bei der deren Überwachung gewährleistet ist.

Art. 17 Statutenrevision

¹Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen im Rahmen des Stiftungszweckes eine Änderung der Statuten beschliessen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.

²Die Revision tritt frühestens mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 18 Fusion und Vermögensübertragung

¹Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Fusionsverträgen oder der Vermögensübertragung auf andere Anlagestiftungen und Anträgen an die Aufsichtsbehörde zustimmen. Enthaltungen und Leerstimmen werden nicht gezählt.

²Fusionen können rückwirkend in Kraft treten.

³Fusionen erhalten mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde und dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.

Art. 19 Aufhebung der Anlagestiftung

¹Die Anlegerversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck dahin gefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Enthaltungen und Leerstimmen werden nicht gezählt.

²Das Anlagevermögen wird sodann liquidiert und der Erlös daraus den Anlegern nach Massgabe ihrer Ansprüche am Anlagevermögen verteilt.

³Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausbezahlt. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Anlegerversammlung am 17. November 2020 beschlossen. Sie sind mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde per [Datum der Verfügung] in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 9. November 2017.

die Stiftungsurkunde stammt vom 20. März 1974.

Sie erfuhr folgende Revisionen:
Teilrevision vom 24. April 1985, Totalrevision vom 21. November 1997, Teilrevision mit Wirkung ab dem 25. Oktober 2000, 15. Mai 2002, 23. Oktober 2002 sowie 19. Oktober 2005, Teilrevision vom 29. August 2007, Totalrevision per 1. November 2013, Teilrevision per 9. November 2017, Teilrevision per 17. November 2020